

ein Prozentsatz mit einer Dezimale zu ermitteln. Für die Berechnung der Produktionsfondssteuer des Jahres 1972 ist dieser Prozentsatz um einen Punkt — maximal bis 6 ‰ — zu erhöhen.

(2) Für Betriebe, deren Fondsrentabilität im Jahre 1971 6 % unterschreitet und die damit erstmals im Jahre 1972 der Produktionsfondssteuer unterliegen, beträgt die für das Jahr 1972 maßgebende Rate der Produktionsfondssteuer 1 %.

(3) Für das Jahr 1972 ist die Produktionsfondssteuer mindestens unter Anwendung der nach den Absätzen 1 oder 2 ermittelten Rate zu entrichten. Ist der im Jahre 1972 effektiv erzielte Gewinn abzüglich 6 % der produktiven Fonds höher als der nach dem Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 sich ergebende Betrag, ist dieser höhere Betrag — maximal 6 % der produktiven Fonds — als Produktionsfondssteuer für das Jahr 1972 zu entrichten.

(4) In den folgenden Jahren ist die Produktionsfondssteuer unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 3 zu berechnen und zu entrichten. Dabei ist die Rate der Produktionsfondssteuer mindestens um jeweils einen Punkt — höchstens bis 6 % — zu erhöhen.

(5) Für die gemäß den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Feststellung, ob die Fondsrentabilität 12 % bzw. 6 % unterschreitet, ist das vom Betrieb ausgewiesene Ergebnis (Konto 980), saldiert mit den Bestandsänderungen (Konto 981), um die nach § 10 abzuführenden Beträge aus Material- und Leistungsverbilligungen zu vermindern und um die nach den Rechtsvorschriften dem Gewinn für Zwecke der Besteuerung und Gewinnverteilung hinzuzurechnenden Kosten bzw. Beträge zu erhöhen. Außerordentliche Aufwendungen (z. B. einmalige höhere Schadenersatzleistungen), die den Gewinn des Betriebes wesentlich beeinträchtigt haben, sind für die Berechnung der Fondsrentabilität zu eliminieren.

§ 6

(1) Die unter Anwendung der nach den §§ 4 und 5 maßgebenden Rate zu berechnende Produktionsfondssteuer wird herabgesetzt, wenn für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen nach dem 31. Dezember 1971 Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen wirksam werden und dies nach Abzug der berechneten Produktionsfondssteuer zu einer verbleibenden Fondsrentabilität des Betriebes unter 6 % führt. Die Auswirkungen der Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Rentabilität sind vom Betrieb für das erste Jahr des Wirkens dieser Preise nachzuweisen.

(2) Für die Herabsetzung und die Ermittlung der in den folgenden Jahren maßgebenden Rate der Produktionsfondssteuer ist § 5 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Produktionsfondssteuer wird auch dann herabgesetzt, wenn durch ihre Erhebung die Fondsrentabilität von einzelnen Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen unter 6 ‰ sinken würde und der Betrieb das anhand geeigneter Unterlagen nachweist.

§ 7

(1) Auf die Produktionsfondssteuer sind Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. eines Monats für den vorangegangenen Monat zu entrichten. Die monatliche Abschlagzahlung beträgt ein Zwölftel der für das Vorjahr ermittelten bzw. festgesetzten Produktionsfondssteuer.

(2) Die für das Jahr 1971 — erstmals bis zum 10. Februar 1971 — zu leistenden Abschlagzahlungen sind auf der Grundlage der Bestände an produktiven Fonds zum 1. Januar 1971 und der voraussichtlichen Gewinnverhältnisse des Jahres 1971 zu berechnen. Sind gegenüber dem Jahre 1970 keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, können die entsprechenden Verhältnisse des Jahres 1970 zugrunde gelegt werden.

Zu Ziff. 3. des Beschlusses:

Wegfall der Abführung von Gewinnerhöhungen,
die durch das Wirken der Preise
der Industriepreisreform eingetreten sind

§ 8

(1) Die Abführung gemäß Ziff. 3.1.1. des Beschlusses entfällt ab dem 1. Januar des Jahres, in dem für alle vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen gelten.

(2) Entfällt die Abführung noch nicht völlig, weil Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen noch nicht für alle vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen gelten, ist der entfallende Teil der Abführung nach dem Verhältnis der Erlöse zu Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen zu den gesamten Erlösen des Betriebes (beides zu vergleichbaren Betriebspreisen) zu ermitteln.

(3) Unterschreitet die Fondsrentabilität nach Abzug der Produktionsfondssteuer infolge der anteiligen Abführung 6 ‰, wird die anteilige Abführung ermäßigt. Die Ermäßigung der anteiligen Abführung wird in dem Umfang gewährt, daß dem Betrieb nach Abführung der Produktionsfondssteuer und der noch zu entrichtenden Abführung mindestens eine Fondsrentabilität von 6 ‰ verbleibt.

§ 9

(1) Auf die Abführung von Gewinnerhöhungen gemäß § 8 sind Abschlagzahlungen jeweils bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat zu entrichten. Die monatliche Abschlagzahlung beträgt ein Zwölftel der für das Vorjahr ermittelten bzw. festgesetzten Abführung. Verändert sich die Abführung infolge der Einführung von Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen, ist die sich dadurch ergebende Veränderung der Abschlagzahlungen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitzuteilen.

(2) Grundlage für die Ermittlung der für das Jahr 1971 — erstmals bis zum 10. Februar 1971 — zu leistenden Abschlagzahlungen ist der für das Jahr 1970 im Zusammenhang mit der Industriepreisreform zu entrichtende Gewinnausgleich durch Abführung abzüglich der gemäß § 7 Abs. 2 berechneten voraussichtlichen Produktionsfondssteuer für das Jahr 1971. Die monatlichen Abschlagzahlungen betragen ein Zwölftel des sich danach ergebenden Jahresbetrages der Abführung, sofern nicht die Voraussetzungen für eine anteilige Verminderung gemäß § 8 Abs. 2 gegeben sind.

Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material-
und Leistungsverbilligungen im Zusammenhang
mit planmäßigen Industriepreisänderungen

§ 10

(1) Bei der Ermittlung der Abführungsbeträge gemäß Ziff. 3.3.1. des Beschlusses für das jeweils laufende